



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Mitteilungen

Nr. 55

(Jg. 24/2013)

**Aktuelle Themen
in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen**

März 2013

DEUTSCH-RUSSISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@drjv.org
www.drjv.org

V.i.S.d.P.: Dr. Hans Janus
ISSN 2194-0908 (neu ab Mitteilungsheft Nr. 53/2012)

- (2) die Diskussion über die Anwendung der Regeln über eine nicht ausreichende Kapitalausstattung (thin capitalization) im Lichte der Regel zur Nichtdiskriminierung, traditionell in Art. 24 der Doppelbesteuerungsabkommen geregelt;¹
- (3) die Prüfung einer Reihe von Gesetzesentwürfen zur aktiveren Teilnahme Russlands an Verfahren des internationalen und innerstaatlichen Austauschs von steuerlich relevanten Informationen;
- (4) andere ähnliche Neuerungen und Gesetzesvorhaben.

Tagungsbericht:

Internationaler Deutsch-Russischer Rechtsvergleichender Runder Tisch zum Thema „Deutsche und russische Strafrechtswissenschaft: Berührungspunkte“

von Dr. Rainer Birke²

Am 18. Dezember 2012 fand der Internationale Rechtsvergleichende Runde Tisch zu aktuellen Themen des deutschen und russischen Strafrechts in Potsdam statt³. Die Konferenz, die von den Lehrstühlen von Prof. Dr. Uwe Hellmann⁴ und Prof. Dr. Dr. h.c.⁵ Alexey I. Rarog⁶ gemeinsam veranstaltet wurde, wurde dieses Jahr erstmalig in Potsdam abgehalten. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus Wissenschaftlern der Universität Potsdam, der Moskauer Staatlichen Juristischen O.E.Kutafin-Universität, der

¹ Siehe dazu die Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichtes vom 15.11.2011 und 10.01.2012 in der Rechtssache Severnyj Kuzbass, Az. 8654/11.

² Dr. Rainer Birke ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in der Kanzlei Wessing & Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf. Der Autor koordiniert den Arbeitskreis Strafrecht der DRJV.

³ Совместный германо-российский круглый стол по теме „Немецкая и российская уголовно-правовая наука: точки соприкосновения“.

⁴ Juristische Fakultät der Universität Potsdam, Lehrstuhl für Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht.

⁵ Verliehen durch die Universität Potsdam.

⁶ Moskauer Staatliche Juristische O.E.Kutafin-Universität, Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht; gemeinsam mit Prof. Dr. Dr. h.c. Rarog nahmen als Vertreter der O.E.Kutafin-Universität teil: Prof. Dr. Igor Matskevich, Prof. Dr. Alexander Chuchayev, Prof. Dr. Tatjana Ponjatovskaja, Prof. Dr. Ljudmila Inogamova-Chegaj sowie Doz. Dr. Vladislav Orlov.

Nationalen Forschungsuniversität „Hochschule der Wirtschaft“ (Moskau), der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität, der Moskauer Akademie für Wirtschaft und Recht¹, des Instituts für Staat und Recht an der Wissenschaftsakademie der Russischen Föderation sowie aus Praktikern aus Deutschland und Russland zusammen. Der Runde Tisch lebte von der großen Vielfalt des Themenspektrums der hochkarätigen Referenten und insbesondere auch von den zu jedem Vortrag geführten lebhaften Diskussionen. Ein Tagungsband ist geplant.

Im Nachfolgenden werden die Referate kurz vorgestellt.

1. Prof. Dr. Dr. h.c. Alexey I. Rarog, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern im deutschen und russischen Recht

Prof. Dr. Rarog gab einen Überblick über die Amtsdelikte des russischen Rechts sowie über ihre Herleitung und verglich sie mit den deutschen Entsprechungen. Es wurde deutlich, dass der Amtsträgerbegriff im deutschen Strafrecht wesentlich weiter ist als im russischen Strafrecht. In der anschließenden Diskussion ergaben sich sehr interessante Erkenntnisse: So ist bei den Korruptionsstraftatbeständen des deutschen Strafrechts anders als bei jenen des russischen Strafrechts auch der immaterielle Vorteil tatbestandsmäßig. Die russische Rechtsprechung geht allerdings auch dann von einem materiellen Vorteil aus, wenn der Täter sich Aufwendungen ersparte, was beispielsweise bei der Prostitution möglich sei. Auch der Drittverteil kann nach der russischen Rechtsprechung bei den Korruptionsdelikten tatbestandsmäßig sein – dies wurde bei den aktuellen Fassungen der deutschen Korruptionstatbestände durch entsprechende Anpassungen des Wortlauts erreicht.

2. Prof. Dr. A.I. Chuchaev², Strafbarkeit des Bannbruchs

Der Vortrag behandelte die jüngst vollzogene Umschichtung zahlreicher Erscheinungen des Bannbruchs in den Bereich der Bußgeldtatbestände (Art. 16.1 KoAP³ ff.). Das Referat war zugleich ein Plädoyer gegen diese gesetzgeberische Umgestaltung. Chuchaev machte deutlich, dass es gute Gründe dafür gegeben hätte, dass der im Zollstrafrecht bisher zentrale Tatbestand des Bannbruchs Teil des Strafrechts bleibt. Wesentliche Argumente gegen die Änderung seien namentlich im Bereich der Kriminologie anzusiedeln und resultierten aus den betroffenen Rechtsgütern: So zeigte Chuchaev den wirtschaftlichen Schaden durch Schmuggel (Kontrabande) auf. 70% bis 75% aller Zollstraftaten würden als Bannbruch begangen. Weiter sei effektiver Schutz gegen die Gefahr der Einfuhr von gefälschten Medikamenten und anderen Waren zu leisten. Diese Position wurde besonders unter den russischen Teilnehmern

¹ Prof. Dr. Oleg Zajcev, Prorektor für wissenschaftliche Arbeit der Moskauer Akademie für Wirtschaft und Recht.

² Moskauer Staatliche Juristische O.E.Kutafin-Universität, Lehrstuhl für Strafrecht.

³ Кодекс об Административных Правонарушениях, Kodex der Verwaltungsübertretungen.

kontrovers diskutiert. Als Anwalt mit der Perspektive der Verteidigung in Steuerstrafsachen konnte der Verfasser zumindest der Entpönalisierung der rein fiskalischen Zollvergehen Sympathien abgewinnen als Gegentendenz zu einer eher verbreiteten allgemeinen strafrechtlichen Hochrüstung. Auch das Steuerordnungswidrigkeitenrecht sollte seine Tauglichkeit als Mittel der Gewinnung von Mehrsteuern auf diese Weise unter Beweis stellen können, ohne Gefängnisstrafen und Aggravierung durch das strafrechtliche Instrumentarium. Die wirtschaftlichen Folgen der gesetzgeberischen Neuerung in Russland sollten daher auch in Deutschland aufmerksam beobachtet werden.

3. Prof. Dr. Olga L. Dubovik¹, Zur Konzeption der Liberalisierung des russischen Wirtschaftsstrafrechts

Aufhorchen ließ dieser Vortrag, der visionäre Vorstellungen vom zukünftigen Wirtschaftsstrafrecht in Russland entstehen ließ. Das Motto lautet: Weniger ist mehr! Die in den Art. 171, 171.1, 172, 174.1, 176, 177, 178, 184, 185.1, 190, 192 sowie 193 des UKRF² enthaltenen Tatbestände könnten nach dem vorgestellten Konzept gestrichen werden, Art. 174 UKRF solle in der Weise geändert werden, dass der Verweis auf das Geschäft als Mittel der Tatbegehung ausgeschlossen ist. Strafrechtliche Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten würden nach der Überzeugung der Referentin zugleich erheblichen finanziellen Aufwand verursachen, der in das Verhältnis zu den Möglichkeiten der Aufklärung einerseits, den negativen Auswirkungen strafrechtlicher Ermittlungen gegen aktive Wirtschaftsunternehmen andererseits, gesetzt werden müsse. Ein erheblicher Teil der Ziele könne auch mit den Mitteln des Verwaltungsrechts verfolgt werden. Hellmann fand aus deutscher Sicht unterstützende Worte und führte aus, dass auch hierzulande eine Entschlackung des Strafrechts von selten angewendeten Tatbeständen wie Kapitalanlagebetrug und Subventionsbetrug überdacht werden könnte. Dass man nicht ganz ohne Spezialtatbestände auskommt, stellte er in Rechnung und exemplifizierte es am Computerbetrug gemäß § 263a StGB. Auch diesem Vortrag folgte eine sehr lebhaft Diskussion, die deutlich machte, dass sowohl die von Frau Dubovik referierten Auffassung, als auch die Gegenansicht, Unterstützer besitzt.

4. Prof. Dr. L. F. Inogamova-Hegaj³, Zur Konzeption der Konkurrenzen von strafrechtlichen Normen im russischen Recht

Thematisch durchaus ähnlich gelagert, aber mit einer ganz anderen Schwerpunktsetzung, war der Vortrag von Inogamova-Hegaj zur Konzeption der Konkurrenzen

¹ Head Researcher, Wissenschaftsakademie der Russischen Föderation, Institut für Staat und Recht (IGP RAN).

² Уголовный кодекс Российской Федерации, Strafkodex der Russischen Föderation.

³ Moskauer Staatliche Juristische O.E.Kutafin-Universität, Lehrstuhl für Strafrecht.

von strafrechtlichen Normen im russischen Recht. Eines der Resultate des Referats war, dass der vermeintliche Segen der Schaffung vieler spezieller Strafnormen sich schnell zum Fluch entwickeln kann, wenn nicht mehr erkennbar ist, ob ein bestimmtes Verhalten bei Wegfall der Spezialnorm nun überhaupt strafbar ist – oder aber einfach in den Anwendungsbereich der allgemeineren Norm hineinfällt. Inogamova-Hegaj führte hierzu das Beispiel der teilweisen Abschaffung des Tatbestands des Verstoßes gegen die Vorschriften für den Straßenverkehr und den Betrieb von Beförderungsmitteln an, soweit dort schädliche Folgen im Sinne eines Großschadens erfasst werden. Dies habe keine Entkriminalisierung zur Folge, da die Strafbarkeit für die Verursachung eines Vermögensschadens durch Art. 168 UKRF (Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch Fahrlässigkeit) erfasst würde. Sie warnte vor allfälligen Mutmaßungen über den vermeintlichen Willen des Gesetzgebers, die immer zugleich dessen Manipulation zur Folge haben könnten. Die Abschaffung des Art. 200 UKRF, Täuschung des Verbrauchers, führe zu der Frage, ob eine Strafbarkeit gem. Art. 159 UKRF, Betrug, gegeben sei. Hier würde das Resultat von Wissenschaft und Rechtsprechung unterschiedlich bewertet. Sie plädiert vor diesem Hintergrund dafür, dass der Gesetzgeber bei Aufhebung einer Strafnorm zugleich eindeutig bestimmen solle, wann die Aufhebung der speziellen Norm zur Entkriminalisierung führt. Inogamova-Hegaj führte noch zahlreiche Beispiele für die gegenteilige Konkurrenzsituation an, wenn nämlich spezielle Straftatbestände geschaffen werden, obwohl bereits allgemeinere Normen existieren, die deren Bereich erfassen. Hier gibt es im russischen Strafrecht offenbar ähnliche Konkurrenzfragen wie in Deutschland: Kaum schematisch zu beantworten ist die Frage der Anwendung sich (teilweise) überschneidender spezieller und allgemeiner Strafnormen, oftmals stehen vollendetes und nicht vollendetes Delikt nebeneinander, was bei den Verurteilungen zu einer nicht angezeigten Bevorzugung des vollendeten Delikts führe. Die russischen Strafrechtsdogmatiker griffen das Thema routiniert und dankbar auf.

5. Prof. Dr. G.A. Esakov¹, Von Verwaltungsstraftaten zu den Strafvergehen oder über Strafrecht im „weiteren Sinn“

Es geht Esakov bei Weitem nicht bloß um einen Beitrag zur Systematisierung: Konsequenzen der Einordnung eines bestimmten Verhaltens als Bußgeldtatbestand nach dem KoAP oder als Straftatbestand nach dem UKRF haben aus praktischer Sicht weitreichende Konsequenzen. Sei es, dass die Verwaltungsvergehen zwar der justiziellen Kontrolle nach Einspruchseinlegung gegen die Verwaltungsentscheidung nicht entzogen sind, aber im Rahmen der von der Materie her eher wenig passenden russischen Zivilprozessordnung verhandelt werden – bezeichnender Weise von Richtern, die üblicher Weise im Strafrecht tätig sind. Oder aber, dass die Einordnung einer Handlung als Bußgeldtatbestand zu schwer auflösbaren Ungereimtheiten bei der Strafzumessung führt, weil das Verwaltungsstrafrecht die Verhängung eines (kurzen)

¹ Juristische Fakultät der Nationalen Forschungsuniversität „Hochschule der Wirtschaft“, Moskau, Russland, Leiter des Lehrstuhls für Strafrecht. .

Freiheitsentzugs vorsieht, während das „richtige“ Strafrecht wegen des Vorliegens einer minder schweren Straftat gerade keine Freiheitsstrafe erlaubt. Weiter werde diskutiert, dass das russische Verwaltungsstrafrecht als Strafrecht im weiteren Sinn den Gewährleistungen des Art. 6 EMRK für das Strafverfahren standhalten müsse – hier werde von Strafrechtlern jedoch auf systematische Mängel in der Praxis der Bußgeldverfahren hingewiesen. Esakov plädiert für eine einheitliche Kodifikation, in der allgemeine Regelungen für alle Formen strafbarer Rechtsverstöße, und zwar solche gravierender und milderer Art, enthalten sind. Dabei erscheine eine Abgrenzung beider Kategorien wesentlich.

6. Prof. Dr. T.G. Ponjatovskaja¹, Wesen und strafrechtliche Bedeutung von Einziehung und Verfall

Ein für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts hochinteressantes Thema, das jüngst auch auf internationaler Ebene im Verhältnis zu Russland lebhaft diskutiert wurde², behandelte der Vortrag von Ponjatovskaja. Es wurde deutlich, dass der jetzige Rechtszustand von großer Unsicherheit über die Anwendbarkeit der Konfiskation gemäß Art. 104 UKRF geprägt ist. Die vermögensabschöpfenden Maßnahmen russischen Rechts, welche im VI. Abschnitt des UKRF unter anderem neben freiheitsentziehenden Maßnahmen medizinischen Charakters gemäß Art. 97 URKF ff. kodifiziert wurden, würden nach Ponjatovskaja in Russland auf Grund ihrer Einordnung im Gesetz eine scheinbar größere Nähe zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung haben als in Deutschland, wo sie der Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands dienen. Ponjatovskaja erinnerte an die geschichtliche Dimension des Verfalls des gesamten Vermögens einer Person mit dem historischen strafpolitischen Ziel der Vernichtung des Betroffenen in sozialer (vermögender) Hinsicht und machte deutlich, dass diese Sichtweise bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus der vorrevolutionären strafrechtlichen Gesetzgebung verschwand. Eine Rückkehr habe diese Maßnahme zwar in den Strafgesetzbüchern der Sowjetzeit erlebt, welche nicht nur auf die soziale Isolierung des Verurteilten abgezielt habe, sondern auch eine seinerzeit politisch gewünschte gesellschaftliche Umverteilungsfunktion gehabt habe. Dies ist nicht mehr Gegenstand des Strafkodex der RF. Ponjatovskaja hob jedoch die bis heute zwiespältige Betrachtung des Verfalls als Maßnahme präventiven Charakters zur Blockierung von Straftaten mit Finanzierungsbedarf einerseits, Strafe mit besonderen Zielen andererseits, hervor. Es bestünden aber bereits erhebliche Unsicherheiten, ob der Verfall bei einer ganzen Reihe von Straftaten obligatorisch anzuwenden sei. Sie plädiert dafür, den Zweck des Verfalls in transparenter Weise zu be-

¹ Moskauer Staatliche Juristische O.E.Kutafin-Universität, Lehrstuhl für Strafrecht.

² Vergleiche die Empfehlung der GRECO zur Einführung eines selbstständigen Konfiskationsverfahrens im russischen Strafprozess sowie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 104 UKRF unter anderem auf Korruptionsdelikte, siehe hierzu GRECO Joint First and Second Round Evaluation Compliance Report on the Russian Federation RC-I/II (2010) 2E, Ziff. 75 ff.

antworten. In der Diskussion wurde deutlich, dass auch in der deutschen Praxis zumindest rein faktisch ein parallel gelagertes Problem besteht, wenn der zwingend anzuwendende Verfall gemäß § 73 StGB nach der Rechtsprechung auch bei Wirtschaftsstraftaten grundsätzlich zur Abschöpfung des Gesamtwerts eines mittels Straftat realisierten Geschäfts führt, ohne dass Gegenleistungen oder Unkosten berücksichtigt werden können. Ungeachtet der Abschaffung der verfassungswidrigen Vermögensstrafe in Deutschland kann dies sich ohne Vorliegen einer individuellen Schuld auch gegen Dritte – etwa juristische Personen – richten, was im Einzelfall erst im Rahmen der Ausnahmeregelung für Härtefälle korrigiert werden kann.

7. Dr. Rainer Birke¹, Internationale Abkommen zur Korruptionsbekämpfung, Bestechungsvorschriften des deutschen sowie des russischen Strafrechts und die Gastfreundschaft

Birke baute sein Referat auf zwei Praxisfälle auf, welche die strafrechtliche Beurteilung von Zuwendungen an Beamte nach deutschem und russischem Strafrecht exemplarisch aufzeigen sollten. Es ging dabei nicht um Bestechung mit großen Summen oder um den Kauf rechtswidriger hoheitlicher Entscheidungen, sondern um die strafrechtlichen Grenzen sogenannter Klimapflege. Dies ist zugleich Gegenstand der Korruptionsbekämpfungsabkommen von Vereinten Nationen² sowie Europarat³. Er stellte zunächst fest, dass das derzeitige deutsche Strafrecht noch keine gezielte Umsetzung der beiden Abkommen enthält und materiell auch nicht mit diesen abgestimmt ist, was sich auch in der deutlich negativen Einschätzung der GRECO⁴ in ihrem letzten Evaluationsbericht widerspiegelt⁵. Demgegenüber habe Russland im Zusammenhang mit der Ratifikation der Abkommen von UNO, Europarat und OECD wesentliche Schritte unternommen, um diese auch innerstaatlich umzusetzen. Die von Birke untersuchte Annahme, ob die internationalen Abkommen indirekt dazu beitragen, dass eine Standardisierung der strafrechtlichen Antikorruptionsvorschriften stattfindet, was – als wesentlicher Nebeneffekt – zugleich eine höhere Rechtssicherheit für international tätige Wirtschaftsunternehmen bewirken könnte – verneinte Birke nach dem derzeit geltenden Rechtszustand jedenfalls für das bilaterale Verhältnis Deutschland-Russland. Er stellte fest, dass die geltende Gesetzes- und Rechtslage in Deutschland erhebliche Unsicherheiten bei der Abgrenzung von zulässigem zu strafrechtlich relevantem Verhalten zulässt. Sein Fazit lautet, bei Zuwendungen auch

¹ Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Wessing & Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf.

² Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (UNCAC), UNTS Bd. 2349, S. 41.

³ Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption vom 27.01.1999, ETS Nr. 173.

⁴ Group of States Against Corruption.

⁵ Siehe den vorläufigen Compliance-Bericht, GRECO RC-III (2012) 15 E) vom 19.10.2012.

im unteren Bereich größte Vorsicht walten zu lassen – worin er sich durch aktuelle Vorfälle in Deutschland bestätigt sieht. In der Diskussion ging es um Unterschiede im Konzept der Korruptionsvorschriften Deutschlands und Russlands.

8. Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Universität Potsdam, Jugendliche im deutschen Strafrecht

Der besonders anschauliche und instruktive Vortrag von Mitsch hatte das deutsche Jugendstrafrecht zum Gegenstand. Mitsch beschrieb den historischen Kontext des Jugendgerichtsgesetzes von 1953, der geprägt war durch Jugendliche, welche vielfach durch die Kriegsjahre traumatisiert wurden und ohne Vater aufwuchsen. Er erläuterte den Aufbau des aus materiellrechtlichen und prozessualen Vorschriften bestehenden Gesetzes und beschrieb die Grundprinzipien der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Minderjährige beziehungsweise Heranwachsende. Einen besonderen Schwerpunkt legte Mitsch auf die Reformbestrebungen im deutschen Jugendstrafrecht, wobei bekanntlich gerade bei aktuellen Medienberichten über schwere Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender oft rechtspolitische Debatten stattfinden, welche eher zur Forderung nach Verschärfung von Sanktionen, denn zu sachlicher Auseinandersetzung führen. Die Einführung einer Jugendstrafe von 15 Jahren Dauer für Mord bei Feststellung besonders schwerer Schuld¹ bewertet Mitsch als Entfernung vom ursprünglichen Konzept des Jugendstrafrechts und dessen Erziehungsgedanken.

9. Prof. Dr. Anna Serebrennikova², Strafrechtlicher Schutz der Verfassungs-(Grund-)Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers nach der Gesetzgebung der Russischen Föderation und Deutschlands: das Allgemeine und die Besonderheiten

Der Vortrag widmet sich einem Thema, das nach deutscher Grundrechtsdogmatik eng mit der so genannten Drittwirkung der Grundrechte oder auch der Schutzdimension von Grundrechten verwandt ist. Unabhängig der Frage, ob auf solche verfassungsrechtlichen Ausprägungen nach russischem Verfassungsrecht ein Anspruch besteht: Es gibt diese Form der Grundrechtswirkung auch in Russland. Serebrennikova stellt darüber hinaus fest, dass (mittelbarer) strafrechtlicher Schutz der Gewährleistungen von Grundrechten in Deutschland zahlreich anzutreffen ist in Normen des Kern- und auch des Nebenstrafrechts. Anders als dies in Deutschland der Fall ist, scheint man in Russland aber sogar davon auszugehen, dass Grundrechte zugleich einen allseitigen Schutz verlangen, der durch das Strafrecht mit gewährleistet werden muss – wie Serebrennikova an Hand des besonderen Teils des UKRF nachweist. Interessant wäre, dies der in Deutschland ebenfalls mit guten Gründen diskutierten Position der grundrechtlichen Rechtfertigungsbedürftigkeit von Strafnormen gegen-

¹ § 105 Abs. 3 S. 2 JGG.

² Juristische Fakultät der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität.

überzustellen – ist doch jede Strafnorm zugleich Quelle möglicher Eingriffe zumindest in das allgemeine Freiheitsgrundrecht des Einzelnen aus Art. 2 Abs. 1 GG¹. Sicher liegt hier ein Thema für eine interessante verfassungsrechtlich-strafrechtliche rechtsvergleichende Diskussion zum Grundrechtsverständnis der beiden Europaratsmitglieder Russland und Deutschland.

10. Dr. Tatjana Rednikova², Umweltschutzvorschriften im russischen Strafrecht und die zugehörigen internationalen Abkommen

Rednikova gab einen instruktiven Einblick in die Umsetzung der Biodiversitäts-Konvention³, die weitere Entwicklung nach deren Unterzeichnung und die Umsetzung im russischen (Straf-)Recht. Rednikova erläuterte, dass der Strafschutz für Artenvielfalt durch die Bestimmungen des 26. Kapitels des UKRF gewährleistet wird. Rednikova kam zu der Schlussfolgerung, dass das materielle Strafrecht der RF einen breiten Schutz für die vom Abkommen erfassten Rechtsgüter vorsieht. Nichtsdestotrotz sei es erforderlich, zusätzliche Mechanismen zu finden, die eine großflächigere Verhinderung des Verlusts von Artenvielfalt ermöglichen. In den Bereich der Straftatbestände eingeschlossen werden sollten nach Ansicht der Referentin beispielsweise auch genetische Ressourcen und das Ökosystem als solches. Auch sei an neue Strafvorschriften zu denken, zum Beispiel gegen illegalen Handel mit geschützten Arten. Dabei sei ein Blick auf die Erfahrungen der europäischen Nachbarstaaten nützlich.

Es ist ein ehrgeiziges Projekt, eine solche Vielzahl von Themen an einem einzigen Tag zu behandeln und zu diskutieren. Die Veranstaltung gab den Organisatoren der beiden Lehrstühle, zu denen auch die Assistenten des Potsdamer Lehrstuhls Herr Dr. Golovnenkov sowie Frau Stage gehörten, jedoch vollkommen Recht. Zwar konnten die Diskussionen, die im Anschluss an jedes der Referate und teilweise sehr lebhaft geführt wurden, letztlich nicht sämtlich bis zum Ende geführt werden. Dennoch dürfte das Ziel des runden Tisches voll und ganz erreicht worden sein, wenn man dieses in der Initiierung einer Diskussion unter internationalen Experten sieht. Die Früchte trägt diese Form des Austauschs ohnehin auf lange Sicht, wenn die Impulse verarbeitet und die gefundenen Kontakte erneuert werden. Auf einen neuen runden Tisch!

¹ Siehe Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, Tübingen 1996, passim.

² Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sektor für Umweltrecht, Akademie der Wissenschaften der Russischen Föderation, Institut für Staat und Recht.

³ Convention on Biological Diversity vom 05.06.1992, UNTS Bd. 1760, S. 79.